

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

, den 13. Juni 1967

Betr.: Bebauungsplan "Hordel"
- Verbandsgrünfläche Bochum Nr. 1 tlw. - in Bochum

Begründung

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet liegt im regionalen Grünzug zwischen den Städten Bochum/Wanne-Eickel/Recklinghausen einerseits und Wattenscheid/Gelsenkirchen andererseits. Dieser regionale Grünzug soll als Naherholungsgebiet und als Bindeglied zwischen den innerstädtischen Grünflächen und den größeren, außerhalb der Kernzone liegenden Erholungsgebieten dienen.

Der Bereich des Bebauungsplanes weist z.Z. nur eine geringe Bebauung auf. Der Plan soll aufgestellt werden, um Bauabsichten im unmittelbaren Bereich des Grünzuges zu verhindern. Zu diesem Zweck werden die vom Bebauungsplan erfaßten Gebiete festgesetzt als

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Öffentliche Grünflächen - Kleingärten,
Friedhof, Parkanlagen.

Die Stadt Bochum ist mit den Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen zu ihren Gunsten einverstanden. Die der Stadt Bochum entstehenden Kosten werden etwa wie folgt geschätzt:

Für den Grunderwerb	1,25 Mio DM
Für die Anlage der Grünflächen	2,0 Mio DM.

Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des BBauG sind nicht erforderlich.

gez. Katzor
Vorsitzender

Ausgefertigt:

Essen, den 29. Juni 1967

(Neuber)

Vermessungsamtmann

